

Zusatzprodukt Biogas

Gültig ab 01. Juni 2015

Aufschlag Biogas zum Arbeitspreis

Der jeweilige Arbeits- und Grundpreis richtet sich nach Ihrem gewählten Erdgastarif bei den Stadtwerken Pfullingen. Bei einer gewünschten Beimischung von Biogas wird der gewählte Aufschlag Biogas (10% oder 30 %) auf den Arbeitspreis erhoben:

bei einem Zukauf von XX% Biogas:	Aufschlag Arbeitspreis	
	Ct/kWh netto	Ct/kWh brutto
10 %	0,50	0,595
30 %	1,50	1,785

Der Jahreserdgasbezugspreis errechnet sich wie folgt:

$$(\text{Jahresverbrauch} * (\text{Arbeitspreis} + \text{Zuschlag Biogas}) / 100) + \text{Grundpreis}$$

In den Nettoarbeitspreisen ist, neben der Konzessionsabgabe, die Mineralölsteuer (Ökosteur) in Höhe von 0,55 ct/kWh enthalten. Die im Mineralölsteuergesetz vorgesehenen Steuerermäßigungen, z. B. für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, sind vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. Endpreise mit Umsatzsteuer sind nach der Preisangabenverordnung auf die übliche Anzahl von Nachkommastellen gerundet. Zu dem errechneten Nettoentgelt wird gemäß Umsatzsteuergesetz die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet.

Die näheren Bedingungen sind auf der Rückseite zusammengefasst:

Bedingungen zu den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Erdgas

1. Messung und Abrechnung

- 1.1 Das vom Gaszähler erfasste Volumen des Gases in m³ wird unter Anwendung der Technischen Regeln des DVGW für die Gasmengenmessung (Arbeitsblatt G 685) in Gasenergie umgerechnet und in Rechnung gestellt.
- 1.2 Für diese Umrechnung gilt für sämtliche Gasarten folgende mathematische Bezeichnung :

$$Q = V_B * Z * H_{o,n}$$

Dabei bedeuten:

- Q = Gasenergie (kWh)
V_B = Gasvolumen im Betriebszustand (m³)
Z = Zustandszahl
Z * H_{o,n} = Verrechnungsbrennwert
H_{o,n} = mittlerer Brennwert im Normzustand (kWh/m³)

- 1.3 Die im Versorgungsbereich des Kunden geltende Zustandszahl Z wird nach folgender, im DVGW-Arbeitsblatt G685 festgelegter Formel errechnet:

$$Z = \frac{T_n}{T} * \frac{P_{amb} + P_e - \varphi * P_s}{P_n} * \frac{1}{K}$$

Dabei bedeuten:

- T_n = 273,15 Kelvin (Gefrierpunktemperatur = 0 °C)
T = T_n + t
t = 15 °C
P_n = 1013,25 mbar (Normluftdruck)
P_{amb} = Jahresmittel des Luftdrucks am Gaszähler in Abhängigkeit von der geodätischen Höhe
P_e = Effektivdruck in mbar vor dem Gaszähler des Kunden
φ = relative Feuchte des Gases
P_s = Sättigungsdruck des Wasserdampfes in mbar
K = Kompressibilitätszahl

- 1.4 Für das von den SWP gelieferte Erdgas gilt hierzu noch folgendes:
- Die relative Feuchte φ ist bei Erdgas = 0.
- Bei einem Effektivdruck von P_e ≤ 1000 mbar wird für das Abrechnungsverfahren die Kompressibilitätszahl K = 1 gesetzt.

Druck	20 mbar	22 mbar	25 mbar	30 mbar	35 mbar	40 mbar	50 mbar	80 mbar	100 mbar
p _{amb} mbar	962,0	962,0	962,0	962,0	962,0	962,0	962,0	962,0	962,0
Z-Zahl	0,9187	0,9206	0,9234	0,9281	0,9327	0,9374	0,9468	0,9748	0,9936

- 1.5 Der Verrechnungsbrennwert wird von den SWP jeweils für ein Abrechnungsjahr festgesetzt. Dabei wird als mittlerer Brennwert im Normzustand (H_{o,n}) das Jahresmittel der Lieferbrennwerte des Vorlieferanten zugrunde gelegt. Auf der Kundenrechnung wird der Verrechnungsbrennwert mit mindestens 3 Stellen hinter dem Komma angegeben.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Abnehmer haben den Stadtwerken alle zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen. Sie sind verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Tarifrechnungsgrundlagen zu Folge hat, spätestens bis zum nächstfolgenden Ablesezeitpunkt mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von den Stadtwerken schriftlich bestätigt worden ist. Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die zur Festsetzung des Grundpreises maßgebend waren, geändert haben, ohne dass den Stadtwerken Anzeige gemacht worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen den gezahlten Preisen für den ganzen Zeitraum seit der letzten Festsetzung der Preise nachberechnet werden.